

**Verordnung der Bundesministerin für
Gesundheit und Frauen über
Lebensmittelhygieneanforderungen an
Einzelhandelsunternehmen**
(Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung)

StF: BGBl. II Nr. 92/2006
idF: BGBl. II Nr. 65/2007
BGBl. II Nr. 213/2008
BGBl. II Nr. 136/2009

Auf Grund des § 10 Abs. 8 Z 1 und § 12 des
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG,
BGBl. I Nr. 13/2006, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.
151/2005, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt spezifische Hygieneanforderungen an
Lebensmittel tierischen Ursprungs für Einzelhandelsbetriebe, die
gemäß Artikel 1 Abs. 5 lit. a oder b nicht in den Anwendungsbereich
der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen
Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Abl. Nr.
L 139 vom 30. April 2004, zuletzt berichtigt durch Abl. Nr. L 46 vom
21. Februar 2008, fallen.

Fleisch

§ 2. (1) Zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebes ausgeübte
Einzelhandelstätigkeiten von Betrieben, die Fleisch im Sinne der
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 be- oder verarbeiten oder die
Verarbeitungsprodukte weiterverarbeiten, stellen nur dann eine
nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang
im Sinne des Artikels 1 Abs. 5 lit. b sublit. ii der genannten
Verordnung dar,

1. wenn die bearbeitete Menge einen Umfang von 5 Tonnen an
entbeintem Fleisch oder die entsprechende Menge Fleisch mit
Knochen pro Woche nicht überschreitet und
2. der belieferte Betrieb ein Einzelhandelsbetrieb ist,
in dem
 - a) das Erzeugnis als solches unmittelbar an den Endverbraucher
abgegeben wird oder
 - b) eine eventuelle weitere Be- oder Verarbeitung im Sinne der
genannten Verordnung nur auf direkten Wunsch des
Endverbrauchers erfolgt oder
 - c) das Erzeugnis zu Zubereitungen weiterverarbeitet wird, die
nicht dem Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
unterliegen.

(2) Einzelhandelsbetriebe im Sinne des Abs. 1 haben die
Anforderungen folgender Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.
853/2004 zu erfüllen:

1. Anhang III, Abschnitt I, Kapitel V, Z 2 lit. a, b bezüglich der
Innentemperatur des Fleisches und der Nebenprodukte und Z 3
sowie Kapitel VII, Z 1 lit. a bezüglich der Temperaturen;
2. Anhang III, Abschnitt II, Kapitel V, Z 1 lit. a, b bezüglich
der Innentemperatur des Fleisches und Z 2;
3. Anhang III, Abschnitt III mit der Maßgabe, dass nur
Abschnitt I, Kapitel V, Z 2 lit. a, b bezüglich der
Innentemperatur des Fleisches und der Nebenprodukte und c sowie
Z 3 anzuwenden sind;

4. Anhang III, Abschnitt V, Kapitel II und III, ausgenommen Kapitel III, Z 2 lit. c in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. a und b. In diesen Fällen ist eine Abkühlung auf +4°C oder weniger einzuhalten;
5. Anhang III, Abschnitt VI;
6. Die Vorschriften gemäß Z 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Fleisch von Kleinwild und Großwild gemäß Anhang I, Z 1.7. und 1.8. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher abgeben, nicht jedoch für Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung.

(4) Einzelhandelsbetriebe, die Verarbeitungsprodukte von einem Betrieb im Sinne des Abs. 1 beziehen, dürfen diese nur unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen in Verkehr bringen, be- oder verarbeiten.

Milch

§ 3. (1) Zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebes ausgeübte Einzelhandelstätigkeiten von Betrieben, die Rohmilch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeiten, stellen nur dann eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang im Sinne des Artikels 1 Abs. 5 lit. b sublit. ii der genannten Verordnung dar, wenn der belieferte Betrieb ein Einzelhandelsbetrieb ist, in dem

1. das Erzeugnis als solches unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben wird oder
2. eine eventuelle weitere Be- oder Verarbeitung im Sinne der genannten Verordnung nur auf direkten Wunsch des Endverbrauchers erfolgt oder
3. das Erzeugnis zu Zubereitungen weiterverarbeitet wird, die nicht dem Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen.

(2) Betrieb, die auch Rohmilch von Tieren nicht eigener Haltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeiten und als Einzelhandelsbetriebe

1. den Bedarf eines anderen Betriebes im Sinne des Abs. 1 decken oder
 2. direkt an den Endverbraucher abgeben,
- haben die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung, wo die Rohmilch im selben Betrieb zur Herstellung von erhitzten Speisen und Getränken dient, die unmittelbar zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

(3) Betrieb, die Rohmilch zu wärmebehandelter Konsummilch oder nicht fermentierten Flüssigerzeugnissen auf Milchbasis - auch wenn diese gefroren oder tiefgekühlt sind - verarbeiten, und als Einzelhandelsbetriebe

1. den Bedarf eines anderen Betriebes im Sinne des Abs. 1 decken oder
 2. direkt an den Endverbraucher abgeben,
- haben die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung, wo die Rohmilch im selben Betrieb zur Herstellung von erhitzten Speisen und Getränken dient, die unmittelbar zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

(4) Einzelhandelsbetriebe, die Verarbeitungsprodukte von einem Betrieb im Sinne des Abs. 1 beziehen, dürfen diese nur unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen in Verkehr bringen, be- oder verarbeiten.

(5) Die Vorschriften gemäß Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Kolostrum.

Eier

§ 4. (1) Einzelhandelsbetriebe, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Eier oder verschiedene Eibestandteile oder Mischungen verschiedener Eibestandteile verarbeiten oder die Verarbeitungserzeugnisse weiterverarbeiten oder Flüssigei herstellen, haben die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen.

(2) Ausgenommen davon sind:

1. Einzelhandelsbetriebe, in denen die im eigenen Betrieb hergestellten Eiprodukte, Flüssigeier, Eibestandteile oder Mischungen verschiedener Eibestandteile im selben Betrieb zur Herstellung von Lebensmitteln dienen, die unmittelbar zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind und
2. Einzelhandelsbetriebe, die Eier oder verschiedene Eibestandteile oder Mischungen verschiedener Eibestandteile oder Flüssigei zu Lebensmitteln verarbeiten, die im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auch Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges enthalten und vor dem Inverkehrbringen einem Erhitzungsverfahren oder einer sonstigen Behandlung unterzogen werden, welche gewährleisten, dass pathogene Mikroorganismen abgetötet werden.

(3) Zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebes ausgeübte Einzelhandelstätigkeiten von Betrieben, die Eier von Farmgeflügel eigener Haltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nach Güte und Gewichtsklasse sortieren, stellen nur dann eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang im Sinne des Artikels 1 Abs. 5 lit. b sublit. ii der genannten Verordnung dar,

1. wenn die Anzahl der Legehennenplätze 2000 nicht überschreitet und
2. der belieferte Betrieb ein Einzelhandelsbetrieb ist, in dem
 - a) die Eier als solche unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden oder
 - b) eine eventuelle weitere Verarbeitung im Sinne der genannten Verordnung nur auf direkten Wunsch des Endverbrauchers erfolgt oder
 - c) die Eier zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden, die nicht dem Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen.

(4) Einzelhandelsbetriebe im Sinne des Abs. 3 haben die Anforderungen folgender Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen:

- Anhang III, Abschnitt X, Kapitel I.

Fisch

§ 5. (1) Zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebes ausgeübte Einzelhandelstätigkeiten von Betrieben, die Fischereierzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zubereiten oder verarbeiten, stellen nur dann eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang im Sinne des Artikels 1 Abs. 5 lit. b sublit. ii der genannten Verordnung dar, wenn der belieferte Betrieb ein Einzelhandelsbetrieb ist, in dem

1. das Erzeugnis als solches unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben wird oder
2. eine eventuelle weitere Be- oder Verarbeitung im Sinne der genannten Verordnung nur auf direkten Wunsch des Endverbrauchers erfolgt oder
3. das Erzeugnis zu Zubereitungen weiterverarbeitet wird, die nicht dem Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen.

(2) Betriebe, die ausschließlich Fischereierzeugnisse aus eigenen Aquakulturanlagen oder selbst gefischte oder gesammelte, wild lebende Fischereierzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zubereiten oder verarbeiten und als Einzelhandelsbetriebe

1. den Bedarf eines anderen Betriebes im Sinne des Abs. 1 decken oder direkt an den Endverbraucher abgeben,
2. haben die Anforderungen folgender Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen:
 - Anhang III, Abschnitt VIII, Kapitel VII und VIII.

(3) Betriebe, die auch Fischereierzeugnisse, die nicht aus eigenen Aquakulturanlagen stammen oder nicht selbst gefischte oder gesammelte, wild lebende Fischereierzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zubereiten oder verarbeiten und als Einzelhandelsbetriebe

1. den Bedarf eines anderen Betriebes im Sinne des Abs. 1 decken oder
 2. direkt an den Endverbraucher abgeben,
- haben die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher abgeben.

(4) Einzelhandelsbetriebe, die Zubereitungs- oder Verarbeitungsprodukte von einem Betrieb im Sinne des Abs. 1 beziehen, dürfen diese nur unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen in Verkehr bringen, be- oder verarbeiten.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 6. Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In-Kraft-Treten

§ 7. § 3 Abs. 3 gilt rückwirkend mit 1. Jänner 2006.